

**STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG**

**OBDACHLOSENUNTERKUNFTS-
BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG**

BESCHLUSSGRUNDLAGE

INKRAFTTRETEN

- | | | |
|---|---|------------|
| - | Urfassung vom 13.07.1995
Ratsbeschluss vom 11.07.1995 | 01.08.1995 |
| - | Neufassung vom 08.01.2002
Ratsbeschluss vom 27.09.2001 | 01.01.2002 |

S A T Z U N G
der Stadt Sendenhorst
über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose
und die Erhebung von Benutzungsgebühren
vom 08.01.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW S. 245), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NW. S. 718), hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 27. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Sendenhorst unterhält Obdachlosenunterkünfte zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen und Familien als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Sendenhorst und den Benutzern/Benutzerinnen ist öffentlich-rechtlich.
- (3) Als Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen stehen folgende Gebäude ganz oder teilweise zur Verfügung:
 - Gebäude Astrid-Lindgren-Str. 1
 - Gebäude Schleiten 8.

§ 2
Hausordnung

Für jedes Gebäude wird eine Hausordnung erlassen, die das Zusammenleben der Benutzer/Benutzerinnen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Gebäude regelt.

§ 3
Einweisung in die Unterkünfte

- (1) Unterzubringende Personen/Familien werden durch schriftliche Verfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer/die Benutzerin kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb des Gebäudes als auch in eine andere Obdachlosenunterkunft umgesetzt werden. Insbesondere für Einzelpersonen besteht kein Anspruch auf Versorgung mit einem Raum zur alleinigen Nutzung; die gemeinsame Unterbringung mehrerer Personen in Schlaf- und/oder Tagesräumen ist zumutbar.

- (3) Durch die Einweisung und Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist jeder Benutzer/jede Benutzerin verpflichtet:
1. die Bestimmungen dieser Satzung und die Benutzungsordnung der jeweiligen Obdachlosenunterkunft zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Bediensteten/beauftragte Bedienstete der Stadt Sendenhorst Folge zu leisten,
 3. nur die ihm zugewiesenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen zu benutzen; ein eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugewiesenen Räume ist nicht statthaft.
- (4) Die Einweisungsverfügung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer/die Benutzerin:
1. selbst wieder ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat bzw. ein entsprechendes angemessenes Angebot annehmen könnte,
 2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung der jeweiligen Obdachlosenunterkunft oder den mündlichen Weisungen (Abs. 3 Ziff. 2) verstoßen hat,
 3. unerlaubt weitere nicht in die Einweisung einbezogene Personen beherbergt,
 4. die Unterkunft zweckentfremdet nutzt.
- (5) Der Benutzer/die Benutzerin hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn:
1. die Einweisungsverfügung widerrufen wird,
 2. er/sie den Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Obdachlosenunterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer/die betroffene Benutzerin trägt die Kosten der zwangsweisen Räumung.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der Einrichtung an einen/eine mit der Aufsicht oder Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten/beauftragte Bedienstete der Stadt.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer/Benutzerinnen der Obdachlosenunterkünfte. Nutzen mehrere Personen als Familie, Lebensgemeinschaft oder eheähnliche Gemeinschaft eine Unterkunft, so haften sie für die Gebühren als Gesamtschuldner.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der/die Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Benutzungsverhältnis (§ 3 Abs. 6). Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Benutzungsgebühr.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus, und zwar bis zum fünften Werktag nach Einweisung in die Unterkunft, im übrigen bis zum fünften Werktag eines Monats an die Stadt Sendenhorst zu entrichten.
- (5) Wenn die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft nicht für einen ganzen Monat besteht, wird eine Benutzungsgebühr nur anteilig für die Tage des Monats erhoben, an denen das Benutzungsverhältnis bestanden hat. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils voll berechnet. Bei einer Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der zugewiesenen Räume berechnet, die auf volle qm aufgerundet wird. Die Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt. Der Anteil an den Gemeinschaftsflächen je Unterkunft wird nach dem Verhältnis der Fläche der zugewiesenen Räume zur insgesamt bewohnbaren Fläche (ohne Gemeinschaftsflächen) der Unterkünfte des Gebäudes ermittelt.
- (2) Die Gebührensätze betragen je qm und Monat in den Gebäuden:
 - Astrid-Lindgren-Str. 1 5,60 Euro,
 - Schleiten 8 4,90 Euro.
- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind die Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Müllabfuhr) aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs bzw. der tatsächlichen Inanspruchnahme zu entrichten. Ist bei den Nebenkosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch oder der tatsächlichen Inanspruchnahme nicht möglich, nicht zweckmäßig oder unbillig, so sind folgende Beträge zu entrichten:

1. Heizkosten	1,50 Euro/qm und Monat,
2. für Strom, Wasser, Abwasser und Müllabfuhr	15,50 Euro/Person und Monat.

Für die Nebenkosten werden Vorausleistungen nach Berechnung oder Schätzung erhoben. Für die Entrichtung der Nebenkosten gilt § 4 Abs. 2 - 5 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.